

Metropolit, oder einen apostolischen Nuntius, oder an einen benachbarten Bischof bevollm. ist, der von diesen aufgestellte gewöhnliche Defensor, sonst aber der gewöhnliche Defensor matrimoniorum der betreffenden Diocese das Interesse der Ehe wahrnehmen und bei allen gerichtlichen Handlungen ganz so, wie in der ersten Instanz, als Verfechter der Gültigkeit der Ehe sowohl schriftlich als mündlich auftreten. Ist auch in zweiter Instanz, gleichförmig mit der ersten, auf Nichtigkeit der Ehe erkannt worden, so mag sich der Defensor dabei beruhigen, wofür ihm nicht das Urtheil offenbar ungerecht oder mit einer Nichtigkeit behaftet erscheint. Hat aber eine Partei appellirt, so muß er der Appellation abhärren, und wenn dem Nichtigkeitserkennnisse der dritten Instanz nicht zwei gleichförmige Erkenntnisse vorhergegangen sind, sondern das Urtheil der zweiten Instanz dem Bestand der Ehe günstig lautet, so muß er die Sache vor die vierte Instanz bringen. Bei den Verhandlungen der dritten und vierten Instanz muß der betreffende Defensor matrimoniorum ebenso, wie in der ersten und zweiten, als nothwendige Partei bei Vermeidung der Nichtigkeit zugezogen werden. Da die Nichtigkeitserkennnisse über eine geschlossene Ehe niemals die Rechtskraft beschreiten, so kann bei Entdeckung jedes neuen Umstandes die Sache wieder anhängig gemacht werden, und es hat auch in dieser Beziehung der Defensor, als Verfechter der früheren Ehe, seines Amtes wahrzunehmen. Der Defensor matrimoniorum soll unentgeltlich dienen; weigert er sich dessen jedoch aus irgend einem Grunde, so soll er von der für die Aufrechthaltung der Ehe streitenden Partei, wenn diese bemittelt ist, außerdem aber vom Richter aus den Strafgebern des Gerichts oder der Diocese honorirt werden. In den Eheprozessen, welche zu Rom entweder vor dem päpstlichen Vicarius oder vor der Congreg. Concil. Trident. interprot., oder vor dem Auditorium des päpstlichen Palastes, oder aber vor einer besondern Congregation von Cardinälen verhandelt werden, wird der Defensor matrimonii stets von dem Vorsitzenden des Gerichtes aufgestellt. [v. Moy.]

Deficienten heißen nach einem besonders in Süddeutschland und Oesterreich vorkommenden Sprachgebrauch die Geistlichen, welche, sei es mit, sei es ohne Verschulden, ganz oder zum Theil dienstunfähig werden (s. d. Art. Dienstunfähigkeit der Geistlichen). [Heuser.]

Definitio canonica apostolorum, s. Apostel, canonisches Gesetz derselben.

Definitivprozeß, s. Prozeß.

Definitoren, 1. in geistlichen Orden. Nach der Verfassung der reformirten Orden des Mittelalters begriff jeder Orden mehrere Congregationen, wie beispielsweise der Benedictinerorden die Congregationen von Clugny, Camaldoli, Cisterz, Hirschau zc. (s. d. Art. Congregationen, religiöse). Jede bergleichen Congregationen war in mehrere Districte getheilt, welche Definitionen hießen und einen geographischen Complex mehrerer

einzelner Abteien oder Priorate derselben Ordensregel bildeten. Ebenso war jeder der verschiedenen Mendicantenorden geographisch in mehrere Provinzen, jede Provinz in mehrere Definitionen eingetheilt, und jeder dieser kleineren Bezirke begriff mehrere Klöster. Die Localoberen der einzelnen Prälaturen und Klöster (bei den Benedictinern Präläten oder Aebte, bei den Franciscanern und Kapuzinern Guarbiane, bei den Dominicanern Priorern zc. genannt) standen unter der Aufsicht ähnlicher Bezirksoberen (Definitoren), diese wieder unter der Leitung der Provinzoberen (Provinzialen), und diese zuletzt unter dem Oberhaupt des Gesamtordens (Ordensgeneral). Die Angelegenheiten des ganzen Ordens, sowie der einzelnen Provinzen und Klöster wurden nach Bedürfnis in größeren und kleineren Versammlungen (Capitel) berathen und beschlossen. Wie auf dem Generalcapitel die bezüglichen Provinziale als die gesetzlichen Vertreter der ihrer Aufsicht untergebenen Ordensprovinzen erschienen, jeder über die klösterlichen Zustände seiner Provinz berichtete, die Interessen derselben vertrat und in gemeinsamen Angelegenheiten dem Ordensgeneral rathend zur Seite stand, so waren auf den Provinzialconventen die Definitoren die ordnungsmäßigen Deputirten der in ihren Bezirken gelegenen Klöster, und als solche die Referenten, Beisitzer und Räte des betreffenden Provinzials. Diese Verhältnisse haben sich im Allgemeinen bis jetzt erhalten; nur sind in neuerer Zeit bei der verminderten Zahl der Klöster häufig die Definitoren als Mittelbehörden weggefallen.

2. In Decanaten. In früherer Zeit war in jedem Landdecanate ein oder, bei größeren Decanatsbezirken, auch zwei Pfarrer aufgestellt, welcher die Intercalarfrüchte oder das sogen. Ratum (s. d. Art. Intercalargefälle) zwischen dem abgehenden und aufziehenden Pfarrer, oder zwischen den Erben des verstorbenen und dem nachfolgenden Pfründebesitzer zu berechnen und die beiderseitigen Ansprüche in's Reine zu bringen hatte. Ein solcher bald vom Bischofe ernannter, später regelmäßig durch Capitelwahl mit diesem Geschäfte betrauter Pfarrer hieß Definitor. Diese Benennung ist in manchen Diocesen auch bei der schärferen Ausbildung der Landcapitelverfassung in Uebung geblieben, obwohl in manchen Gegenden dafür der Name Kammerer getreten ist. Ein solcher Definitor oder Kammerer ist, wenn der Decan krank oder sonstwie legal abwesend oder verhindert ist, der Stellvertreter des Decans, erstattet, wenn letzterer stirbt, hierüber Bericht an die vorgesezte bischöfliche oder erzbischöfliche Stelle, übernimmt zugleich die Decanatsacten und mit diesen die interimistischen Functionen des Decans, schreibt nach erhaltener Bewilligung des Ordinariats die Wahl eines neuen Decans an die stimmberechtigten Capitularen aus und leitet die Wahlhandlung. Zugleich ist der Definitor als solcher der Vermögensverwalter und Rechnungsführer des Capitels. Die Berechnung der Intercalargefälle aber, welche früher der Definitor zu